

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
22-0141.51/7123

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, 20. Dezember 2013

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Dietmar Pellmann,  
Fraktion DIE LINKE  
Drs.-Nr.: 5/13228  
Thema: Bürgerbegehren „Privatisierungsbremse“ in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„In den Medien wurde gemeldet, dass das Staatsministerium des Innern bzw. die Landesdirektion das Bürgerbegehren ‚Privatisierungsbremse‘ für unzulässig erklärt habe, nachdem bereits vor Wochen die notwendigen Unterstützerunterschriften eingereicht wurden. Außerdem soll es im Vorfeld und während des Sammelns von Unterschriften keinerlei entsprechenden Hinweis der Kommunalaufsicht gegeben haben.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche konkreten Einwände macht die Staatsregierung geltend, weshalb das Bürgerbegehren „Privatisierungsbremse“ unzulässig sein soll?**

Das Staatsministerium des Innern hat der Landesdirektion Sachsen als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde auf eine entsprechende Anfrage der Stadt Leipzig mitgeteilt, dass erhebliche Bedenken bestünden, ob das Bürgerbegehren den Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß §§ 24, 25 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) entspricht. Maßgebend war dabei folgende rechtliche Erwägung:

Gemäß § 39 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit. Die Bindungswirkung eines erfolgreichen Bürgerentscheids würde dazu führen, dass Beschlüsse, die eine Vermögensveräußerung zum Gegenstand haben, an eine Zweidrittelmehrheit gebunden wären. § 39 SächsGemO ist eine zwingende gesetzliche Regelung, die weder durch Satzung, noch durch die Geschäftsordnung, noch durch Einzelfallbeschluss umgangen werden kann. Damit wäre der Bürger-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsankündigung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.



entscheid auf ein gesetzwidriges Ziel gerichtet und gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 SächsGemO unzulässig.

**Frage 2:**

**Wie entgegnet die Staatsregierung dem Vorhalt, dass es sich bei der Entscheidung der Kommunalaufsicht, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären, um einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung handelt?**

Der Fragesteller verkennt mit seiner Frage die bestehende Sach- und Rechtslage. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung alleine der Stadtrat (§ 25 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO).

**Frage 3:**

**Hat die Aufsichtsbehörde die Initiatoren des Bürgerbegehrens im Vorfeld oder während der Unterschriftensammlung auf die Unzulässigkeit hingewiesen?**

**Frage 4:**

**Wenn ja, wer hat dies wann getan?**

**Frage 5:**

**Wenn nein, weshalb nicht?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Im Vorfeld der Unterschriftensammlung vertrat die Landesdirektion Sachsen im November 2012 zu der Anfrage der Initiatoren des späteren Bürgerbegehrens, ob es rechtlich zulässig sei, die Hauptsatzung der Stadt Leipzig mit dem Ziel zu ändern, dass der Stadtrat nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder Privatisierungen von Vermögensgütern beschließen kann, die Auffassung, dass die Regelung des § 39 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO, wonach der Stadtrat mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fasst, durch die Hauptsatzung nicht abbedungen werden könne.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens verfolgten ihr Ziel daraufhin weiter und strebten an, dem Stadtrat durch Bürgerentscheid ein Privatisierungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt aufzuerlegen in der Ausgestaltung, dass der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder eine Privatisierung beschließen kann. Hierzu vertrat die Landesdirektion Sachsen mit E-Mail vom 18. Dezember 2012 die Auffassung, dass verschiedene Erwägungen für die Zulässigkeit eines solchen Bürgerbegehrens sprächen. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens wurden jedoch weiterhin darauf hingewiesen, dass über die Zulässigkeit des angestrebten Bürgerbegehrens gem. § 25 Abs. 3 SächsGemO alleine der Stadtrat entscheidet und die Landesdirektion Sachsen nicht einschätzen könne, welche Rechtsauffassung sich im Stadtrat durchsetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig